

Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22

geänderte Fassung vom 15. November 2021

1. Ausgangslage:

Bei älteren Kindern und Jugendlichen sind seit Wochen hohe SARS-CoV-2-Inzidenzen zu verzeichnen. Die Maßnahme der Beobachtung gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erwies sich bei den zunehmend hohen Inzidenzen in der Bevölkerung als nicht mehr wirkungsvoll, da die Infektionen in vielen Fällen außerhalb des Schulsettings stattfanden.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kita) wurden nur wenige Kontaktpersonen durch die Lollitests während der Beobachtungen positiv getestet. Insgesamt sind die Inzidenzen bei jungen Kindern im Vergleich zu anderen Altersgruppen gering.

Kinder und Jugendliche gelten nicht als vulnerable Gruppen und erkranken selten schwer an COVID-19. Da mit der Impfung auch der Schutz vor schweren Erkrankungen bei über 12-jährigen Personen gegeben ist, besteht keine Notwendigkeit flächendeckend Kitas und Schulen zu schließen.

2. Zielsetzung:

Angestrebt wird die Absonderung möglichst weniger Kinder und Jugendlicher bei COVID-19-Fällen an Schulen und Kitas, um den Regelbetrieb weitgehend aufrecht zu erhalten und die psychosozialen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren.

3. Voraussetzungen:

Die in der *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und –fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (SchulKitaCoVO)* definierten Regeln sind als Prämisse für die weiteren Maßnahmen in Schulen und Kitas bei Indexfällen (positiv getestete Person) anzusehen. Die SchulKitaCoVO regelt Zutrittsbeschränkungen, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz sowie Hygieneplan, Hygienemaßnahmen, Kontakterfassung und beinhaltet ein Testkonzept.

Die Grundlage für die Absonderung ist die in den Gebietskörperschaften veröffentlichte Allgemeinverfügung *Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen* in der jeweils gültigen Fassung.

Nach den RKI Empfehlungen ist die sogenannte **De-Priorisierung der Kontaktpersonennachverfolgung in Situationen mit gut implementierter präventiver Multikomponentenstrategie (AHA + L, serielles Testen und Verringerung des Eintrags und der Übertragung durch Impfung gemäß STIKO)** möglich. Das bedeutet, hier wird davon ausgegangen, dass aufgrund der guten Hygienebedingungen und des schnellen Erkennens von infizierten Personen, Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden. In diesen Fällen müssen nicht zwingendermaßen Kontaktpersonen nachverfolgt und abgesondert werden.

4. Maßnahmen für den Schulbereich:

Bei einem positiven Coronafall werden grundsätzlich nur betroffene Personen abgesondert. Der positiv getesteten Person sind durch die Schule die Hinweise zur Absonderung (*Infoblatt zur Absonderung in Sachsen*) mitzugeben. Es erfolgt keine Absonderung weiterer symptomloser Schülerinnen und Schüler der Klasse. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen. Im Infektionsfall hat die Schule das Gesundheitsamt und ggf. die zugehörigen Horte mit namentlicher Nennung der betroffenen Person/en zu informieren. Zudem sind die Personensorgeberechtigten der Schulklasse bzw. des Kurses ohne namentliche Nennung zum Auftreten eines Infektionsfalles zu informieren.

Abgesonderte Kontaktpersonen können die Absonderung frühestens nach sieben Tagen durch einen negativen Testnachweis, durchgeführt mittels PCR- oder Antigenschnelltest, beenden. Die Testung darf nur bei einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Arztpraxis, Apotheke oder beauftragte Teststelle) erfolgen. In Ausnahmefällen, d. h. wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist, können sich Schülerinnen und Schüler auch in der Schule unter Aufsicht testen. Der negative Testnachweis ist der Schule vorzulegen. Ohne Testnachweis endet bei asymptomatischen Kontaktpersonen die Absonderung nach 10 Tagen.

Eine Absonderung von asymptomatischen vollständig geimpften und genesenen engen Kontaktpersonen erfolgt nicht.

5. Maßnahmen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen:

Bei einem positiven Coronafall werden grundsätzlich nur betroffene Personen abgesondert. Es erfolgt keine Absonderung weiterer symptomloser Kinder der Gruppe. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen. Im Infektionsfall hat die Kita das Gesundheitsamt mit namentlicher Nennung der betroffenen Person/en zu informieren.

Zudem sind die Personensorgeberechtigten der Gruppe ohne namentliche Nennung zum Auftreten eines Infektionsfalles zu informieren.

Kindertagespflegeeinrichtungen können analog zu den Kindertageseinrichtungen verfahren.

Die Freitestung abgesonderter, asymptomatischer Kontaktpersonen kann frühestens ab 7. Tag nach Kontakt zum Quellfall mit PCR- oder Antigentest erfolgen. Die Testung darf nur bei einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Arztpraxis, Apotheke oder beauftragte Teststelle) erfolgen. Der negative Testnachweis ist der Kita vorzulegen. Ohne Testnachweis endet bei asymptomatischen Kontaktpersonen die Absonderung nach 10 Tagen.

Eine Absonderung von asymptomatischen vollständig geimpften und genesenen engen Kontaktpersonen erfolgt nicht.